Deutscher Bundestag **Drucksache 19/18912**
19. Wahlperiode 04.05.2020

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/17974 –

Zusammenarbeit mit der Firma VFS-Global bei der Visaterminbuchung

Vorbemerkung der Fragesteller

In vielen deutschen Botschaften ist mittlerweile die Terminbuchung zur Visabeantragung nur noch über den privaten Dienstleister VFS möglich. Unter dem damaligen Bundesminister des Auswärtigen Dr. Guido Westerwelle (FDP) setzte die Privatisierung der hoheitlichen Aufgabe der Visavergabe ein. Während seiner Amtszeit strich das Auswärtige Amt erst Stellen in den Konsularabteilungen und lagerte dann die ersten Visaverfahren aus – unter anderem in der Türkei, Russland und China. Dr. Frank-Walter Steinmeier (SPD) ließ während seiner Amtszeit als Bundesminister des Auswärtigen das Personal wieder aufstocken; aber weil gleichzeitig auch die Zahl der Visumanträge stieg, ging das Outsourcing weiter – unter anderem in Tunesien, Marokko und Ägypten. Viele weitere Länder kamen in der Folgezeit hinzu (https://taz.de/Unternehmen-und-Einreiseerlaubnis/!5431379/). Immer wieder kommen den Fragestellerinnen und Fragestellern Beschwerden über Verzögerungen und Probleme bei der Buchung von Visaterminen über VFS zur Kenntnis. Ihnen sind Fälle bekannt, in denen Menschen monatelang auf die Freischaltung von Terminkontingenten warten müssen und dann an technischen Problemen der Website von VFS bei der Terminbuchung scheitern.

Weltweit werden massive Vorwürfe gegen VFS laut – u. a. auf Malta, wo VFS im Auftrag des Auswärtigen Amts tätig ist. Anfang letzten Jahres wurde VFS in einem Bericht des maltesischen National Audit Office (NAO) genannt, der die Vorwürfe der Bestechung und Korruption im Zusammenhang mit der Ausstellung von 3 696 Visa in Algerien untersuchte. Auch Probleme mit der Nichterreichbarkeit des Buchungssystems scheinen bei VFS virulent zu sein. Im Bericht des NAO heißt es: „Die von der NAO eingesehene E-Mail-Korrespondenz zeigte, dass beim maltesischen Konsulat regelmäßig Beschwerden von Agenten und Antragstellern eingereicht wurden, die behaupteten, dass sie VFS nicht erreichen konnten, weder telefonisch noch per E-Mail.“ Weiter hieß es, dass es vor allem auch bei der Terminbuchung zu großen Schwierigkeiten komme (http://nao.gov.mt//loadfile/987c0aaa-1748-4faeb83b-e2e8b2dfbcf8). Der Bericht des NAO stellt ferner zahlreiche Versäumnisse seitens VFS fest, darunter Verstöße gegen den Visakodex und die Gesetze zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz, verlorene Sitzungsprotokolle und Datenlöschung. VFS weigerte sich, der NAO eine Reihe von angeforderten Dokumenten zur Verfügung zu stellen. Außerdem soll VFS für die Aus-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 4. Mai 2020 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

stellung von Visa Bestechungsgelder verlangt haben (http://nao.gov.mt//loadfile/987c0aaa-1748-4fae-b83b-e2e8b2dfbcf8). Die NAO berichtet, dass VFS-Mitarbeiter in Algier Gelder zwischen 3 000 und 8 000 Euro für die Ausstellung von Visa verlangten (https://theshiftnews.com/2019/08/26/company-embroiled-in-algerian-visa-scandal-criticised-for-ripping-people-off/).

Nicole Francis, die Geschäftsführerin der Nichtregierungsorganisation (NGO) Immigration Law Practitioners Association, erklärte gegenüber der Zeitung „The Independent“ (UK), dass sie über das „schlechte Dienstleistungsniveau“ von VFS besorgt sei. VFS sei darauf ausgerichtet, „gefährdete und weniger informierte Migranten auszunutzen“ und sie dazu zu bringen, nutzlose Dienstleistungen wie den sogenannten „Premium Services“ zu kaufen. Auch aus Nigeria und Indien sind ähnliche Klagen über die Praktiken von VFS bekannt (https://theshiftnews.com/2019/08/26/company-embroiled-in-algerian-visa-scandal-criticised-for-ripping-people-off/). Abgesehen von den immer wieder auftretenden Problemen halten die Fragestellerinnen und Fragesteller das Outsourcen von hoheitlichen Aufgaben für einen hochproblematischen Trend.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat derzeit in 45 Ländern die Antragsannahme von Schengen-Visumanträgen auf der Basis von Konzessionsverträgen an externe Dienstleistungserbringer ausgelagert. Die externen Dienstleistungserbringer werden nach Maßgabe des Visakodex auf der Grundlage von öffentlichen Vergabeverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) ausgewählt. Rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit ist Artikel 43 Visakodex. Aktuell arbeitet die Bundesregierung mit folgenden externen Dienstleistungserbringern zusammen: VFS, TLS und VisaMetric.

Für die Antragstellenden bietet die Auslagerung mehrere Vorteile, etwa keine Wartezeiten, erleichterte örtliche und telefonische Erreichbarkeit, einfacherer Zugang und kundenfreundlichere Öffnungszeiten.

Hoheitliche Aufgaben werden, wie in Artikel 43 Absatz 4 des Visakodex geregelt, nicht ausgelagert. Externe Dienstleistungserbringer können nur mit den in Artikel 43 Absatz 6 des Visakodex abschließend aufgeführten Aufgaben betraut werden.

Die zitierten Textquellen in der Vorbemerkung der Fragesteller kritisieren insbesondere die Höhe der Serviceentgelte für die von den externen Dienstleistungserbringern angebotenen Dienste. Für Deutschland sind die erhobenen Serviceentgelte der externen Dienstleistungserbringer Ergebnis des öffentlichen Vergabeverfahrens. Sie liegen in der Regel deutlich unter der im Visakodex der EU vorgegebenen Maximalhöhe für die Servicegebühr von bis zur Hälfte einer Visumgebühr. Die aus diesen öffentlichen Vergabeverfahren resultierenden Verträge regeln zudem die Qualitätsstandards und Datenschutzvorgaben für die Zusammenarbeit.

1. An welchen deutschen Botschaften bzw. Visastellen werden welche Aufgabenbereiche im Rahmen des Visavergabeverfahrens bzw. des damit zusammenhängenden Terminvergabeverfahrens von welchen privaten Trägern übernommen (bitte einzeln und mit Datum der Vergabe für jede Vertretung auflisten)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und auf die als Anlage 1 beigefügte Tabelle verwiesen.

2. Wie lange müssen Antragstellende aktuell bei den deutschen Auslandsvertretungen auf einen Termin zur Abgabe eines Visumantrags warten (bitte nach Ländern differenzierte Angaben zu den Wartezeiten machen; nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller dürften der Bundesregierung diese Daten vorliegen bzw. sind sie für sie zumindest leicht zu beschaffen, sodass ein Verweis der Fragestellenden darauf, die Zeiten durch individuelle Terminabfragen zu jedem einzelnen Land bzw. Herkunftsland selbst abzufragen – vgl. z. B. Bundestagsdrucksache 19/16440, Antwort zu Frage 1 –, unzumutbar und mit dem parlamentarischen Fragerecht nicht vereinbar ist)?

3. Visatermine aus welchem Monat bzw. Jahr werden im Moment bei den deutschen Auslandsvertretungen bzw. Visastellen auf dem afrikanischen bzw. asiatischen Kontinent bearbeitet (bitte nach Ländern auflisten)?

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf als Anlage 2 beigefügte Tabelle verwiesen, der die im Februar 2020 von den Visastellen weltweit gemeldeten Wartezeiten zu entnehmen sind.

Wartezeiten werden regelmäßig erst seit Februar 2020 und nur von den Visastellen gemeldet, die Termin-Wartelisten vorgeschaltet haben. Termin-Wartelisten werden eingeführt, wenn eine Selbstbuchung von Terminen im elektronischen Terminbuchungssystem des Auswärtigen Amts oder, wo zutreffend, des externen Dienstleistungserbringers durch die Antragstellerinnen und Antragsteller nicht möglich ist, da Termine innerhalb des freigegebenen Buchungszeitraums, der bis zu drei Monate betragen kann, aufgrund übergroßer Nachfrage umgehend ausgebucht sind. Die Antragstellerinnen und Antragsteller können ihren Terminwunsch auf diesen Termin-Wartelisten online registrieren. Termine zur Visumbeantragung werden anschließend in chronologischer Reihenfolge durch die Visastelle vergeben. In diesen Fällen lassen sich aus der Zeit zwischen der Registrierung des Terminwunsches und dem Datum des Termins ungefähre Wartezeiten für einen Termin kalkulieren.

Da die Nachfrage nicht für alle Visumkategorien und in allen Ländern gleich groß ist, entscheiden die Visastellen in Abhängigkeit von den örtlichen Erfordernissen, für welche Visumkategorien Termin-Wartelisten vorgeschaltet werden müssen. Die damit zusammenhängenden Informationen für Antragstellerinnen und Antragsteller werden auf den Webseiten der Auslandsvertretungen veröffentlicht.

4. Bezüglich welcher Auslandsvertretungen sieht die Bundesregierung derzeit Probleme wegen langer Warte- und/oder Bearbeitungszeiten, was sind die Gründe hierfür, wie viele Termine sind an diesen Botschaften anhängig, inwieweit wurde die EU-Kommission über diese Vorfälle informiert, und welche Maßnahmen zur Behebung der Probleme wurden jeweils ergriffen oder sind geplant (bitte darstellen)?

5. In welchen Auslandsvertretungen bzw. Visastellen sind welche Probleme und Verzögerungen aufgetreten, bei denen die Bundesregierung Handlungsbedarf sieht, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Zu den Wartezeiten wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 verwiesen. Mehrwöchige Wartezeiten auf einen Termin zur Schengen-Visumantragstellung melden derzeit die Auslandsvertretungen in Beirut für syrische Antragstellerinnen und Antragsteller sowie die Vertretungen in Erbil, Pristina, Rabat und San Francisco.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 18, 19, 26 und 28 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Visaerteilungen im Jahr 2018 und im ersten Halbjahr 2019 auf der Bundestagsdrucksache 19/14701 verwiesen.

6. Sind der Bundesregierung die in der Vorbemerkung dargestellten Beschwerden über das Unternehmen VFS bekannt, und inwieweit sind solche oder ähnliche Probleme auch beim Einsatz von VFS in deutschen Auslandsvertretungen aufgetreten, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Die in der Vorbemerkung der Fragesteller dargestellten Beschwerden über das Unternehmen VFS sind der Bundesregierung nicht bekannt.

7. Sieht die Bundesregierung oder nach Kenntnis der Fragesteller die EU-Kommission Handlungsbedarf in Bezug auf die Einhaltung des EU-Visakodex an ihren Vertretungen, und falls ja, an welchen, und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

In den Fällen, in denen die vom Visakodex vorgegebene maximale Wartezeit von 15 Tagen auf einen Termin nicht eingehalten werden kann, prüft und ergreift die Bundesregierung mögliche Abhilfemaßnahmen.

8. Welche Beschwerden gab es von Seiten der Konsulate und Botschaften wie auch von Betroffenen in Bezug auf das Unternehmen VFS oder Tochterunternehmen und die Bereitstellung und Erreichbarkeit der Terminbuchungsseiten, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Zu Beginn der Zusammenarbeit mit VFS kam es 2019 in China und auf den Philippinen vereinzelt zu Beschwerden über die Qualität der Dienstleistungen von VFS. Anfängliche Mängel wurden mittlerweile behoben. In den letzten Wochen kam es in Indien zu Beschwerden wegen einer durch Hackerangriffe verursachten Störung des Terminbuchungssystems von VFS, die inzwischen behoben wurde.

Die Bundesregierung hat die Möglichkeit, bei vertraglichen Pflichtverletzungen Sanktionen anzudrohen, die von Geldstrafen bis hin zur Vertragskündigung reichen.

9. Aus welchen Gründen vergibt die Bundesregierung die Terminvergabe im Rahmen des Visaverfahrens an private Träger, und plant sie, diese Praxis auszuweiten?

10. Wie bewertet die Bundesregierung das Outsourcing von Aufgaben der Visastellen und von Botschaften, und auf welchen Kriterien beruht diese Bewertung?

    Inwieweit konnte eine Verbesserung der Dauer und Qualität des Visaverfahrens erreicht werden (bitte begründen), und warum ist die Bundesregierung nicht in der Lage, selbst ein zuverlässiges Terminbuchungssystem einzurichten, das für die Betroffenen nicht mit Mehrkosten verbunden ist?

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Zur Übernahme von Aufgaben im Visumverfahren durch externe Dienstleistungserbringer wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Die Buchung von Terminen bei den deutschen Auslandsvertretungen erfolgt grundsätzlich über das Online-Terminvergabesystem des Auswärtigen Amts und ist kostenlos. Nur ausnahmsweise, wie in der Türkei und in Erbil, übernehmen externe Dienstleistungserbringer auch die Terminbuchung für Termine in den Auslandsvertretungen. Dieser Zusatzservice hat sich für Visastellen und Antragstellende bewährt und wird daher weitergeführt (vgl. auch Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu „Visaerteilungen im Jahr 2018 und im ersten Halbjahr 2019“ auf Bundestagsdrucksache 19/14701).

11. Inwieweit ist in der Praxis gewährleistet, dass eine persönliche Vorsprache in den Visastellen innerhalb der im Visakodex vorgegebenen Frist auch ohne Einschaltung eines kostenpflichtigen externen Dienstleisters möglich ist (bitte ausführen)?

Mit Inkrafttreten des neuen Visakodex am 2. Februar 2020 ist durch die Neufassung von Artikel 17 Absatz 5 des Visakodex die Pflicht der Mitgliedstaaten entfallen, eine Vorsprache zur unmittelbaren Antragstellung auch in der Visastelle anzubieten.

12. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über Datendiebstahl beim Unternehmen VFS oder bei Tochterunternehmen (bitte ausführen), und hat es entsprechende Vorfälle auch im Zusammenhang mit der Beantragung von Visa an deutschen Vertretungen gegeben, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

13. Unterliegen die Datenbestände, die von VFS oder Tochterunternehmen im Rahmen der Visumsbeantragung erhoben werden, demselben Schutz wie Daten, welche bei den Botschaften und Konsulaten gespeichert werden, und falls nein, wie kann die Bundesregierung sicherstellen, dass diese Daten nicht in die Hände von Regierungsbehörden ausländischer Staaten und unbefugten Dritten gelangen?

Die Fragen 12, 13 und 15 werden gemeinsam beantwortet.

Die externen Dienstleistungserbringer sind vertraglich zur Einhaltung der europäischen und deutschen Datenschutzbestimmungen weltweit in allen Antragsannahmezentren verpflichtet. Sie verfügen über ISO 27001 Zertifizierungen und dürfen keine für das Auswärtige Amt in Ausführung dieses Vertrages erhobenen personenbezogenen Daten auf Servern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums speichern.

Die externen Dienstleistungserbringer sind verpflichtet, Störungen, Verstöße des Dienstleisters oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutz-

rechtliche Bestimmungen oder die im Vertrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten unverzüglich zu melden.

Im August 2017 hatte VFS das Auswärtige Amt über zwei größere Cyberangriffe auf die VFS Systeme informiert. Daten von Antragstellenden für deutsche Visa waren dabei nicht betroffen.

14. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Unregelmäßigkeiten bei der Visavergabe im Allgemeinen, und welche Dienstleister sind daran beteiligt (vgl. Bundestagsdrucksache 19/14701, Antwort zu Frage 27)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 27 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Visaerteilungen im Jahr 2018 und im ersten Halbjahr 2019 auf Bundestagsdrucksache 19/14701 verwiesen. Externe Dienstleistungserbringer sind nicht beteiligt.

15. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die von VFS oder Tochterunternehmen für deutsche Botschaften und Konsulate erhobenen Daten nicht an andere Staaten, für die VFS oder Tochterunternehmen arbeiten, weitergegeben werden?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 12 und 13 verwiesen.

16. Inwiefern bietet VFS oder bieten Tochterunternehmen im Rahmen ihrer Tätigkeit für deutsche Botschaften und Konsulate ebenfalls „Premium Services“ gegen Aufpreis an, und falls ja, wie ist dies mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbar (https://www.independent.co.uk/news/uk/home-news/vfs-global-home-office-outsourcing-visa-applications-a9061476.html)?

17. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Vorfälle, dass Antragsteller von VFS oder Tochterunternehmen unter Druck gesetzt werden, um teurere „Premiumangebote“ zu kaufen, und welche Konsequenzen zieht sie daraus (https://www.financeuncovered.org/investigations/vfs-the-exploitative-dubai-based-firm-fuelling-a-massive-surge-in-home-office-profits-from-uk-visas/)?

Die Fragen 16 und 17 werden gemeinsam beantwortet.

Die externen Dienstleistungserbringer haben vertragsgemäß die Möglichkeit, sogenannte „Premium Lounge services“ oder „VIP services“ mit gehobenem Wartekomfort einschließlich Bewirtung anzubieten. Eine Bevorzugung der Kunden, die diesen Service in Anspruch nehmen, bei der Vergabe von Terminen ist ausdrücklich ausgeschlossen. Kommt es in Einzelfällen zu Vorwürfen, nach denen Antragstellende genötigt würden, die „Premium Lounge“ in Anspruch zu nehmen, wird dem sofort nachgegangen und werden die Ursachen behoben.

18. Hat sich die Beschaffung von Visa für die Antragssteller durch die Zusammenarbeit mit VFS oder Tochterunternehmen verteuert, falls ja, um wie viel, in welchen Botschaften, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Für die Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen erhebt der externe Dienstleistungserbringer ein Serviceentgelt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

19. Was hat die Bundesregierung unternommen, um den Klagen über mangelnden Service und auch den Korruptionsvorwürfen gegen VFS oder Tochterunternehmen nachzugehen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

20. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Meldungen über Korruption und Unregelmäßigkeiten bei VSF oder seinen Tochterunternehmen, und welche Kontrollmechanismen für private Dienstleister im Rahmen des Visaverfahrens wurden etabliert (vgl. http://nao.gov.mt//loadfile/987c0aaa-1748-4fae-b83b-e2e8b2dfbcf8)?

Die Auslandsvertretungen überwachen und kontrollieren die Einhaltung der vertraglichen Pflichten in den Visaantragsannahmezentren in ihrem Amtsbezirk.

Anlage 1

Übersicht über die Visumantragsannahmezentren, die zuständigen Auslandsvertretungen,
die beauftragten externen Dienstleistungeserbringer und das Datum des jeweiligen Vertragsschlusses

Land	Standort Annahmezentrum	Zuständige Auslandsvertretung	Name externer Dienstleistungserbringer	Vertragsunterzeichnung
Ägypten	Alexandria	Kairo	TLScontact Eypt	31.10.2016
Ägypten	Kairo	Kairo	TLScontact Eypt	31.10.2016
Algerien	Algier	Algier	VF Worldwide Holdings Ltd.	09.01.2018
Aserbaidschan	Baku	Baku	VisaMetric Joint Venture	09.01.2018
Bahrain	Manama	Manama	VF Worldwide Holdings Ltd.	09.01.2018
Bangladesch	Dhaka	Dhaka	VF Worldwide Holdings Ltd.	19.09.2019
Bhutan	Thimpu	New Delhi	VF Worldwide Holdings Ltd.	19.09.2019
Botsuana	Gaborone	Gaborone	TLS Group S.A.	16.10.2019
China	Changsha	Kanton	VF Worldwide Holdings Ltd.	03.09.2018
China	Chengdu	Chengdu	VF Worldwide Holdings Ltd.	03.09.2018
China	Chongqing	Chengdu	VF Worldwide Holdings Ltd.	03.09.2018
China	Fuzhou	Kanton	VF Worldwide Holdings Ltd.	03.09.2018
China	Guangzhou/Kanton	Kanton	VF Worldwide Holdings Ltd.	03.09.2018
China	Hangzhou	Shanghai	VF Worldwide Holdings Ltd.	03.09.2018
China	Jinan	Peking	VF Worldwide Holdings Ltd.	03.09.2018
China	Kunming	Chengdu	VF Worldwide Holdings Ltd.	03.09.2018
China	Nanjing	Shanghai	VF Worldwide Holdings Ltd.	03.09.2018
China	Peking	Peking	VF Worldwide Holdings Ltd.	03.09.2018
China	Shanghai	Shanghai	VF Worldwide Holdings Ltd.	03.09.2018
China	Shenyang	Shenyang	VF Worldwide Holdings Ltd.	03.09.2018
China	Shenzhen	Kanton	VF Worldwide Holdings Ltd.	03.09.2018
China	Wuhan	Peking	VF Worldwide Holdings Ltd.	03.09.2018
China	Xi'An	Peking	VF Worldwide Holdings Ltd.	03.09.2018
Fidschi	Suva	Wellington	VF Worldwide Holdings Ltd.	03.09.2018
Großbritanien	Edinburgh	Edinburgh	VİSAMETRİC VİZE HİZMETLERİ VE DANIŞMANLIK DIŞ TİCARET ANONİM ŞİRKETİ	10.09.2018
Großbritanien	London	London	VİSAMETRİC VİZE HİZMETLERİ VE DANIŞMANLIK DIŞ TİCARET ANONİM ŞİRKETİ	10.09.2018
Großbritanien	Manchester	London	VİSAMETRİC VİZE HİZMETLERİ VE DANIŞMANLIK DIŞ TİCARET ANONİM ŞİRKETİ	10.09.2018
Indien	Ahmedabad	Mumbai	VF Worldwide Holdings Ltd.	19.09.2019
Indien	Bangalore	Bangalore	VF Worldwide Holdings Ltd.	19.09.2019
Indien	Chandigarh	New Delhi	VF Worldwide Holdings Ltd.	19.09.2019
Indien	Chennai	Chennai	VF Worldwide Holdings Ltd.	19.09.2019
Indien	Cochin	Bangalore	VF Worldwide Holdings Ltd.	19.09.2019
Indien	Coimbatore	Chennai	VF Worldwide Holdings Ltd.	19.09.2019
Indien	Goa	Mumbai	VF Worldwide Holdings Ltd.	19.09.2019
Indien	Gurgaon	New Delhi	VF Worldwide Holdings Ltd.	19.09.2019
Indien	Hyderabad	Chennai	VF Worldwide Holdings Ltd.	19.09.2019
Indien	Jaipur	New Delhi	VF Worldwide Holdings Ltd.	19.09.2019
Indien	Jalandhar	New Delhi	VF Worldwide Holdings Ltd.	19.09.2019
Indien	Kalkutta	Kalkutta	VF Worldwide Holdings Ltd.	19.09.2019
Indien	Mumbai	Mumbai	VF Worldwide Holdings Ltd.	19.09.2019
Indien	New Delhi	New Delhi	VF Worldwide Holdings Ltd.	19.09.2019
Indien	Pondicherry	Chennai	VF Worldwide Holdings Ltd.	19.09.2019
Indien	Pune	Mumbai	VF Worldwide Holdings Ltd.	19.09.2019
Indien	Trivandrum	Bangalore	VF Worldwide Holdings Ltd.	19.09.2019
Indonesien	Jakarta	Jakarta	VF Worldwide Holdings Ltd.	03.09.2018
Irak	Erbil	Erbil	VF Worldwide Holdings Ltd.	09.01.2018
Iran	Teheran	Teheran	VisaMetric Joint Venture	09.01.2018
Israel	Tel Aviv	Tel Aviv	VF Worldwide Holdings Ltd.	09.01.2018
Jordanien	Amman	Amman	VF Worldwide Holdings Ltd.	09.01.2018
Kambodscha	Phnom Penh	Phnom Pen	VF Worldwide Holdings Ltd.	03.09.2018
Kasachstan	Almaty	Almaty	VisaMetric Joint Venture	09.01.2018
Kasachstan	Astana	Astana	VisaMetric Joint Venture	09.01.2018
Kasachstan	Atyrau	Almaty	VisaMetric Joint Venture	09.01.2018

Übersicht über die Visumantragsannahmezentren, die zuständigen Auslandsvertretungen,
die beauftragten externen Dienstleistungeserbringer und das Datum des jeweiligen Vertragsschlusses

Anlage 1

Kasachstan	Shymkent	Almaty	VisaMetric Joint Venture	09.01.2018
Kasachstan	Ust-Kamenogorsk	Astana	VisaMetric Joint Venture	09.01.2018
Katar	Doha	Doha	VF Worldwide Holdings Ltd.	09.01.2018
Kirgisistan	Bischkek	Bischkek	VisaMetric Joint Venture	09.01.2018
Kirgisistan	Osh	Bischkek	VisaMetric Joint Venture	09.01.2018
Kuwait	Kuwait-Stadt	Kuwait-Stadt	VF Worldwide Holdings Ltd.	09.01.2018
Laos	Vientiane	Vientiane	VF Worldwide Holdings Ltd.	03.09.2018
Libanon	Beirut	Beirut	VF Worldwide Holdings Ltd.	09.01.2018
Malaysia	Johor Bahru	Kuala Lumpur	VF Worldwide Holdings Ltd.	03.09.2018
Malaysia	Kota Kinabalu	Kuala Lumpur	VF Worldwide Holdings Ltd.	03.09.2018
Malaysia	Kuala Lumpur	Kuala Lumpur	VF Worldwide Holdings Ltd.	03.09.2018
Malaysia	Penang	Kuala Lumpur	VF Worldwide Holdings Ltd.	03.09.2018
Malediven	Male	Colombo	VF Worldwide Holdings Ltd.	19.09.2019
Marokko	Marrakesch	Rabat	TLS Group S.A.	26.07.2016
Marokko	Nador	Rabat	TLS Group S.A.	26.07.2016
Marokko	Rabat	Rabat	TLS Group S.A.	26.07.2016
Mongolei	Ulan Bator	Ulan Bator	VF Worldwide Holdings Ltd.	03.09.2018
Myanmar	Naypiytaw	Rangun (Yangon)	VF Worldwide Holdings Ltd.	03.09.2018
Myanmar	Rangun (Yangon)	Rangun (Yangon)	VF Worldwide Holdings Ltd.	03.09.2018
Namibia	Windhuk	Windhuk	TLS Group S.A.	16.10.2019
Oman	Maskat	Maskat	VF Worldwide Holdings Ltd.	09.01.2018
Papua-Neuguinea	Port Moresby	Manila	VF Worldwide Holdings Ltd.	03.09.2018
Philippinen	Cebu City	Manila	VF Worldwide Holdings Ltd.	03.09.2018
Philippinen	Manila	Manila	VF Worldwide Holdings Ltd.	03.09.2018
Russland	Archangelsk	St. Petersburg	VİSAMETRİC VİZE HİZMETLERİ VE DANIŞMANLIK DIŞ TİCARET ANONİM ŞİRKETİ	10.09.2018
Russland	Chabarovsk	Nowosibirsk	VİSAMETRİC VİZE HİZMETLERİ VE DANIŞMANLIK DIŞ TİCARET ANONİM ŞİRKETİ	10.09.2018
Russland	Irkutsk	Nowosibirsk	VİSAMETRİC VİZE HİZMETLERİ VE DANIŞMANLIK DIŞ TİCARET ANONİM ŞİRKETİ	10.09.2018
Russland	Jekaterinburg	Jekaterinburg	VİSAMETRİC VİZE HİZMETLERİ VE DANIŞMANLIK DIŞ TİCARET ANONİM ŞİRKETİ	10.09.2018
Russland	Kaliningrad	Kaliningrad	VİSAMETRİC VİZE HİZMETLERİ VE DANIŞMANLIK DIŞ TİCARET ANONİM ŞİRKETİ	10.09.2018
Russland	Kasan	Moskau	VİSAMETRİC VİZE HİZMETLERİ VE DANIŞMANLIK DIŞ TİCARET ANONİM ŞİRKETİ	10.09.2018
Russland	Krasnodar	Moskau	VİSAMETRİC VİZE HİZMETLERİ VE DANIŞMANLIK DIŞ TİCARET ANONİM ŞİRKETİ	10.09.2018
Russland	Krasnojarsk	Nowosibirsk	VİSAMETRİC VİZE HİZMETLERİ VE DANIŞMANLIK DIŞ TİCARET ANONİM ŞİRKETİ	10.09.2018
Russland	Moskau	Moskau	VİSAMETRİC VİZE HİZMETLERİ VE DANIŞMANLIK DIŞ TİCARET ANONİM ŞİRKETİ	10.09.2018
Russland	Nishnij Novgorod	Moskau	VİSAMETRİC VİZE HİZMETLERİ VE DANIŞMANLIK DIŞ TİCARET ANONİM ŞİRKETİ	10.09.2018
Russland	Nowosibirsk	Nowosibirsk	VİSAMETRİC VİZE HİZMETLERİ VE DANIŞMANLIK DIŞ TİCARET ANONİM ŞİRKETİ	10.09.2018
Russland	Omsk	Nowosibirsk	VİSAMETRİC VİZE HİZMETLERİ VE DANIŞMANLIK DIŞ TİCARET ANONİM ŞİRKETİ	10.09.2018
Russland	Perm	Jekaterinburg	VİSAMETRİC VİZE HİZMETLERİ VE DANIŞMANLIK DIŞ TİCARET ANONİM ŞİRKETİ	10.09.2018
Russland	Rostow am Don	Moskau	VİSAMETRİC VİZE HİZMETLERİ VE DANIŞMANLIK DIŞ TİCARET ANONİM ŞİRKETİ	10.09.2018
Russland	Samara	Moskau	VİSAMETRİC VİZE HİZMETLERİ VE DANIŞMANLIK DIŞ TİCARET ANONİM ŞİRKETİ	10.09.2018
Russland	Saratow	Moskau	VİSAMETRİC VİZE HİZMETLERİ VE DANIŞMANLIK DIŞ TİCARET ANONİM ŞİRKETİ	10.09.2018
Russland	St. Petersburg	St. Petersburg	VİSAMETRİC VİZE HİZMETLERİ VE DANIŞMANLIK DIŞ TİCARET ANONİM ŞİRKETİ	10.09.2018
Russland	Ufa	Jekaterinburg	VİSAMETRİC VİZE HİZMETLERİ VE DANIŞMANLIK DIŞ TİCARET ANONİM ŞİRKETİ	10.09.2018
Russland	Wladiwostok	Nowosibirsk	VİSAMETRİC VİZE HİZMETLERİ VE DANIŞMANLIK DIŞ TİCARET ANONİM ŞİRKETİ	10.09.2018
Russland	Wologda	St. Petersburg	VİSAMETRİC VİZE HİZMETLERİ VE DANIŞMANLIK DIŞ TİCARET ANONİM ŞİRKETİ	10.09.2018
Saudi-Arabien	Al-Khobar	Riad	VF Worldwide Holdings Ltd.	20.06.2016
Saudi-Arabien	Djidda	Djidda	VFS GCC LLD	20.06.2016
Saudi-Arabien	Riad	Riad	VFS GCC LLD	20.06.2016
Singapur	Singapur	Singapur	VF Worldwide Holdings Ltd.	03.09.2018
Sri Lanka	Colombo	Colombo	VF Worldwide Holdings Ltd.	19.09.2019
Sri Lanka	Jaffna	Colombo	VF Worldwide Holdings Ltd.	19.09.2019
Südafrika	Bloemfontein	Pretoria	TLS Group S.A.	16.10.2019
Südafrika	Centurion	Pretoria	TLS Group S.A.	16.10.2019
Südafrika	Kapstadt	Kapstadt	TLS Group S.A.	16.10.2019
Südafrika	Port Elizabeth	Kapstadt	TLS Group S.A.	16.10.2019
Tadschikistan	Chudshand	Duschanbe	VisaMetric Joint Venture	09.01.2018

Anlage 1

Übersicht über die Visumantragsannahmezentren, die zuständigen Auslandsvertretungen,
die beauftragten externen Dienstleistungeserbringer und das Datum des jeweiligen Vertragsschlusses

Tadschikistan	Duschanbe	Duschanbe	VisaMetric Joint Venture	09.01.2018
Thailand	Bangkok	Bangkok	VF Worldwide Holdings Ltd.	03.09.2018
Tunesien	Tunis	Tunis	VFS GCC LLD	29.03.2016
Türkei	Ankara	Ankara	VİSAMETRİC VİZE HİZMETLERİ VE DANIŞMANLIK DIŞ TİCARET ANONİM ŞİRKETİ (ehemals iData)	10.09.2018
Türkei	Antalya	Izmir	VİSAMETRİC VİZE HİZMETLERİ VE DANIŞMANLIK DIŞ TİCARET ANONİM ŞİRKETİ (ehemals iData)	10.09.2018
Türkei	Bursa	Istanbul	VİSAMETRİC VİZE HİZMETLERİ VE DANIŞMANLIK DIŞ TİCARET ANONİM ŞİRKETİ (ehemals iData)	10.09.2018
Türkei	Gaziantep	Ankara	VİSAMETRİC VİZE HİZMETLERİ VE DANIŞMANLIK DIŞ TİCARET ANONİM ŞİRKETİ (ehemals iData)	10.09.2018
Türkei	Istanbul-Bahariye	Istanbul	VİSAMETRİC VİZE HİZMETLERİ VE DANIŞMANLIK DIŞ TİCARET ANONİM ŞİRKETİ (ehemals iData)	10.09.2018
Türkei	Istanbul-Harbiye	Istanbul	VİSAMETRİC VİZE HİZMETLERİ VE DANIŞMANLIK DIŞ TİCARET ANONİM ŞİRKETİ (ehemals iData)	10.09.2018
Türkei	Izmir	Izmir	VİSAMETRİC VİZE HİZMETLERİ VE DANIŞMANLIK DIŞ TİCARET ANONİM ŞİRKETİ (ehemals iData)	10.09.2018

Anlage 2

Übersicht Terminlisten		Feb 20
Auslandsvertretung	**Kategorie**	**Wartezeit**
Algier	Familiennachzug	17 W
Amman	Familiennachzug allgemein	4 W
	D-Visum nicht Familiennachzug	4 W
Beirut	Familiennachzug zu sonstigen Familienangehörigen	über 1 Jahr
Belgrad	Familiennachzug	über 1 Jahr
	§ 26 II BeschV (Westbalkanregelung)	über 1 Jahr
	Erwerbstätigkeit mit Anerkennung-Defizitbescheid und Berufskraftfahrer	8 W
	Sonstige Erwerbstätigkeit	10 W
Bischkek	D-Visa AUßER Spätaussiedler und Familienzusammenführung	20 - 35 W
Chennai	Arbeitsplatzsuche/ Jobseeker	über 1 Jahr
Conakry	Studium	36 W
Dhaka	Studium / Stipendium / Forscher	4 M
Duschanbe	D-Visa allgemein	1 W
Islamabad	Masterstudenten	40 W
	Erwerbstätigkeit/ Freiwilligendienst/ Au-Pair/ Jobseeker	über 1 Jahr
	Bachelor/ Studienkolleg/ Sprachkurs	über 1 Jahr
	Familiennachzug und Eheschließung	über 1 Jahr
Jaunde	Familiennachzug	4 W
	Studium B-Liste	über 1 Jahr
	Studium A-Liste	3 W
	Au-Pair / Freiwilligendienste	8 W
	Ausbildung oder Erwerbstätigkeit	6 W
Kabul Visa	Alle D-Visa mit Ausnahme § 81 a AufenthG bei Antragsabgabe in	über 1 Jahr
Kairo	Familiennachzug und Eheschließung	2-3 M
	Erwerbstätigkeit	5 W
	Studium / Sprachkurs / Gastwissenschaftler	2-12 W
	Hospitation, Praktikum, Freiwilligendienst, Au-Pair, Ausbildung, Arbeitsplatzsuche oder Anerkennung der beruflichen Qualifikation	2-3 M
Lagos	Familiennachzug	45 W
	Arbeitsaufnahme, Au-Pair, Freiwilligendienste	über 1 Jahr
	Studium A-Liste	über 1 Jahr
	Studium B-Liste	über 1 Jahr
Laibach	§ 26 II BeschV (Westbalkanregelung)	37 W
	"Vander Elst"-Regelung	2 W
	Sonstige D-Visa	2 W
Manila	Familiennachzug	20 W
	Pflegefachkräfte	15 W
	Arbeitsaufnahme, Au-Pair, Sprachkurs, Studium, Sonstiges	17 W
Mexiko-City	D-Visa außer Studium	2 W
	Studium	6 T
Mumbai	Nicht qualifizierte Studenten	14 W
	Au-Pair/ Freiwilliges Soziales Jahr/ Schüleraustausch	20 W
Neu Delhi	Nicht qualifizierte Studenten	36 W
	Familiennachzug	36 W
	Erwerbstätigkeit ohne BA-Zustimmung/ nicht § 81a AufenthG	36 W
	Au-Pair / Freiwilliges Soziales Jahr/ Schüleraustausch	36 W
Podgorica	§ 26 II BeschV (Westbalkanregelung)	bis zu 18 W
Pristina	Familiennachzug	über 1 Jahr
	§ 26 II BeschV (Westbalkanregelung)	über 1 Jahr
Rabat	Studium A-Liste	22 W

Anlage 2

Übersicht Terminlisten		Feb 20
Auslandsvertretung	**Kategorie**	**Wartezeit**
	Studium B-Liste	über 1 Jahr
	Familiennachzug	50 W
	Arbeitsaufnahme und Sonstige (Ausbildung, Au-Pair, Freiwilligendienst)	51 W
	Blaue Karte, Ärzte, Forscher und Anerkennungsmaßnahmen für Ärzte	13 W
Sarajewo	Familiennachzug	6 M
	§ 26 II BeschV (Westbalkanregelung)	über 1 Jahr
Skopje	Familiennachzug	8 Monate
	§26 II BeschV (Westbalkanregelung)	über 1 Jahr
Taschkent	Erwerbstätigkeit	max. 4 W
	Familiennachzug	max. 4 W
	Studium	max. 4 W
	Sonstige D-Visa	38 W
Teheran	Familiennachzug	6 W
	Blaue Karte	3-4 W
	Sonstige Erwerbstätigkeit	über 1 Jahr
	Studium	über 1 Jahr
	Stipendiaten / Forschung	3-4 W
Tirana	§26 II BeschV (Westbalkanregelung)	über 1 Jahr
	Erwerbstätigkeit in Pflegeberufen (Pflegepersonal und Pflegefachkraft)	10-12 W
	Arbeitsplatzsuche	ca.9 M
	Familiennachzug	5-6 M
	Sprachkurse, Au-Pair, Freiwilliges Soziales Jahr	ca. 12-14 W
Tunis	Arbeitsaufnahme und Sonstige: Blaue Karte EU, Pflegekräfte, Ausbildung, Ärzte, Au-Pair, Freiwilligendienste	20 W
	Familiennachzug und Eheschließung	19 W
	Studium, student. Praktikum, Stipendiaten, Sprachkurs	21 W
Zagreb	§ 26 II BeschV (Westbalkanregelung)	über 1 Jahr

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333